

INFORMATIONEN ZUR ERDGASABRECHNUNG (STAND: JULI 2020)

Lieferungen / Leistungen

Erfolgen aufgrund des Liefervertrages der KSE Energie sowie auf Grundlage der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Gasversorgung in Niederdruck (Niederdruckanschlussverordnung -NDAV). Auf Wunsch werden Ihnen die Allgemeinen Bedingungen kostenlos zur Verfügung gestellt.

Zahlungsverkehr

Der Rechnungsbetrag ist zum genannten Zahlungstermin per Bankeinzug oder Überweisung fällig.

Zahlungsverzug / Zahlungsverweigerung

Bei Zahlungsverzug werden Mahnkosten auf Grundlage der veröffentlichten Bedingungen/ Bestimmungen und auf Grundlage der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Gasversorgung in Niederdruck (Niederdruckanschlussverordnung -NDAV) berechnet. Wird die Zahlungsfrist überschritten, behalten wir uns vor, Verzugszinsen zu berechnen. Des Weiteren kann ein Zahlungsverzug die Unterbrechung der Versorgung des Anschlusses und der Anschlussnutzung zur Folge haben.

Mitteilungspflicht

Nach § 7 GasGVV bzw. § 19 NDAV sind Sie verpflichtet, jegliche Änderung und Erweiterung von Anlagen und Verbrauchsgeräten Ihrem Versorger und dem Netzbetreiber mitzuteilen.

Verbrauchsaufteilung

Ändern sich innerhalb eines Abrechnungsjahres die Arbeitspreise, wird der für die neuen Preise maßgebliche Verbrauch zeitanteilig berechnet. Jahreszeitliche Verbrauchsschwankungen werden auf Grundlage der für die jeweilige Abnehmergruppe maßgeblichen Erfahrungswerte berücksichtigt. Entsprechendes gilt bei Änderung des Umsatzsteuersatzes, des Brennwertes und erlösabhängiger Abgabesätze (zzt. Erdgassteuer).

Wohnungswechsel

Bei Umzug sind Sie berechtigt, Ihren Vertrag mit zweiwöchiger Frist auf Ende des Kalendermonats zu kündigen. Unterbleibt dies, sind Sie weiterhin zur Zahlung der Rechnung verpflichtet. Informieren Sie uns bitte rechtzeitig über Ihren Auszugstermin (mindestens drei Arbeitstage vorher unter Angabe der Vertragskontonummer), Ihre neue Anschrift, Vermieter bzw. Eigentümer und ggf. Nachmieter.

Verhalten bei Gasgeruch und Störungen

Macht sich Gasgeruch bemerkbar, sofort Fenster und Türen öffnen, keine elektrischen Anlagen ein-oder ausschalten, ohne Licht und Flamme Gasabsperrhähne schließen und sofort den zuständigen Netzbetreiber verständigen. Ebenso bei Störungen und/ oder Schäden an Leitungen den zuständigen Netzbetreiber informieren.

Achtung: Bei Gasgeruch oder einer Gasstörung unbedingt außerhalb des betroffenen Bereichs telefonieren!

kWh

Kilowattstunde = Maßeinheit für verbrauchte Energie.

MWh

Megawattstunde = Maßeinheit für verbrauchte Energie (entspricht 1.000 kWh).

Verbrauchsstelle

Ist der Ort, an dem Energie bezogen wird oder der Kunde seine Dienstleistung erhält.

Netzanschluss

Verbindet das Gasversorgungsnetz der allgemeinen Versorgung mit der Gasanlage eines Anschlussnehmers.

Zählernummer

Ist in der Regel die vom zuständigen Netzbetreiber bzw. Messstellenbetreiber zugewiesene Identifikationsnummer der Messeinrichtung.

Faktor

Der Umrechnungsfaktor gibt an, wie viel Energie ein Normkubikmeter enthält.

Mess- und Abrechnungsentgelt

Wird für die zur Verfügung gestellte Messeinrichtung (Zähler und Zubehör) sowie die Datenbereitstellung berechnet.

Entgelt für die Netznutzung

Setzt sich aus Netzentgelt und Konzessionsabgabe zusammen.

Abrechnungszeitraum

Ist der Zeitraum, der einer abschließenden Abrechnung zugrunde liegt.

Mehrwertsteuer

Seit 01.01.2007 für Erdgas 19%.

Vom 01.07.2020 – 31.12.2020 für Erdgas 16%.

Energiesteuer

Ist seit 01.04.1999 Bestandteil der ökologischen Steuerreform, allgemein auch als Ökosteuer bekannt. Diese beinhaltet jedoch auch die Mineralölsteuer.

Datenschutz

Die bei der Abwicklung des zwischen Ihnen und der KSE Energie bestehenden Vertragsverhältnisses anfallenden Daten werden mit Hilfe der Datenverarbeitung im Rahmen der Zweckbestimmung des Vertragsverhältnisses gespeichert und verarbeitet.

Steuerbegünstigte Energieerzeugnisse

Dürfen nicht als Kraftstoff verwendet werden, es sei denn, eine solche Verwendung ist nach dem Energiesteuergesetz oder der Energiesteuer-Durchführungsverordnung zulässig. Jede andere Verwendung hat steuer- und strafrechtliche Folgen. In Zweifelsfällen wenden Sie sich bitte an Ihr zuständiges Hauptzollamt.